



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

**Zahl**  
wie umstehend

**Chiemseehof**  
**(0662) 8042** **Datum**  
**Nebenstelle 2285** **15-09-1992**

**Betreff**  
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt  
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt  
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien  
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz  
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz  
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck  
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz  
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien  
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien  
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

101-GEN/9 P2  
Datum: 21. SEP. 1992  
Verhältnis 22. Sep. 1992 Kühler  
Dr. Jannustyn

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    Tx 633028    DVR: 0078182

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit,  
 Sport und Konsumentenschutz  
 Radetzkystr. 2  
 1031 Wien

**Chiemseehof**

|                  |                  |              |
|------------------|------------------|--------------|
| <b>Zahl</b>      | (0662) 8042      | <b>Datum</b> |
| 0/1-224/119-1992 | Nebenstelle 2982 | 14.9.1992    |
|                  | Dr. Margon       |              |

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;  
 Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 21.251/4-II/B/13/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Wie im Vorblatt und in den Erläuterungen erwähnt, kann die vorliegende Gesetzesnovelle nur eine vorläufige Lösung der berufs-spezifischen Probleme sein. Im Hinblick auf die Europareife muß in naher Zukunft eine grundlegende Ausbildungsreform stattfinden. Gesetzliche Grundlagen für qualitätsverbessernde Maßnahmen des Ausbildungssystems müssen geschaffen werden. Die Erlangung von Krankenpflegediplom und Reifeprüfung sowie die Absolvierung von Studien für Pflegemanagement, Pflegepädagogik und Pflegeforschung sollen ermöglicht werden.

Im einzelnen:

Zu Z. 1:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Regelungen über den medizinisch-technischen Fachdienst nicht in das MTD-Gesetz Eingang gefunden haben.

- 2 -

Zu Z. 3:

Der Begriff "unentgeltlich" sollte zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben werden. Die vorliegende Formulierung lässt die Frage der Sachleistungen offen.

Zu Z. 4:

Das Verfahren zur Bewilligung der Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule soll nunmehr durch den Landeshauptmann erfolgen. Dies stellt einen neuen Aufgabenbereich dar. Da im Land Salzburg bereits fünf Krankenpflegeschulen bestehen, ist aber kaum mit neuen Anträgen zu rechnen.

Zu Z. 6:

Die Organisation der Aufnahmekommission sollte analog zum MTD-Gesetz geregelt werden. Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 über die Beschlusfähigkeit und das Konsensquorum sollte beibehalten werden.

Zu Z. 9:

Im § 12a Abs. 1 sollte der Begriff des Pflegehelfers mit dem Begriff des Stationsgehilfen in Beziehung gesetzt werden.

Zu Z. 11:

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission bedarf einer präziseren Regelung. Die Mitgliedschaft anderer Personen mit beschließender Stimme bleibt völlig offen. Der Prüfer des jeweiligen Fachgegenstandes muß in jedem Fall Mitglied der Prüfungskommission sein.

Zu Z. 21:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Bewilligung zur Abhaltung von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfern stellt einen neuen Aufgabenbereich dar. Das Berufsbild des Pflegehelfers wurde 1990 geschaffen. Es ist allgemein mit einem großen Bedarf an Pflegehelfern zu rechnen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes lässt daher eine spürbare Mehrbelastung der Länder erwarten. Sie könnte gemindert werden, wenn nicht jeder einzelne Lehrgang zu bewilligen wäre.

- 3 -

Zu Z. 26:

Die Ausstellung von mit Lichtbildern versehenen Berufsausweisen durch den Landeshauptmann führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Ausstellung der Ausweise erfordert darüberhinaus auch eine verwaltungstechnische Evidenzhaltung bereits ausgestellter Lichtbildausweise, was ebenfalls Verwaltungsaufwand bedeutet.

Zu Z. 29:

Gute Deutschkenntnisse müssen eine unverzichtbare Voraussetzung für jede Nostrifizierung sein, da qualifizierte Pflegepersonen in lebensbedrohlichen Akutsituationen der deutschen Sprache mächtig sein müssen oder bei psychischen Ausnahmezuständen auch sprachlich eine bestmögliche Pflegequalität bieten müssen. Außerdem sollte die Anerkennung von ausländischen Sonderausbildungen gesetzlich fixiert werden. Vermerkt wird wiederum, daß die Vollziehung dieser Bestimmung mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu Z. 30:

Auch diese Bestimmung führt zu einem Ansteigen des Verwaltungsaufwandes bei den Ländern.

Zu Z. 32:

§ 54 Abs. 1 sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Das Krankenpflegefachpersonal hat bestimmte pflegerische Aufgaben eigenverantwortlich und eigenständig anzutreten und durchzuführen."

Zu Z. 34:

§ 55 Abs. 1 und 2 sollten beibehalten werden, da jährliche Untersuchungen dem Schutz der Patienten und des Personals dienen.

Zu Z. 38:

Der verpflichtende Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von fünf Tagen innerhalb von fünf Jahren Berufstätigkeit sollte der fortschreitenden Entwicklung im medizinischen Bereich Rechnung tragen. Für Sanitätshilfsdienste sind ebenfalls adäquate Fortbildungsmöglichkeiten vorzusehen.

- 4 -

Zu Z. 39:

Eine Frist, innerhalb derer die Sonderausbildung absolviert werden muß, ist gesetzlich zu fixieren.

Zu Z. 40:

Die Bewilligung von Kursen für Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben durch den Landeshauptmann führt zu einem Mehraufwand des Landes.

Zu Z. 41:

Die Erlassung von Richtlinien über die angeführten Gegenstände muß dem Bundesminister zur gesetzlichen Pflicht gemacht werden.

Zu Z. 43:

Abs. 2 soll unter Bedachtnahme darauf formuliert werden, daß die Bildungsanstalt nicht in Form eines Internates geführt werden muß. Abs. 3 überträgt dem Landeshauptmann die Genehmigung der Anstaltsordnungen. Dies führt zu einem Mehraufwand in der Verwaltung der Länder.

Finanzieller Mehraufwand:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden zahlreiche zusätzliche Aufgaben der Vollziehung dem Landeshauptmann übertragen. Dies wird erhebliche Mehraufwendungen der Länder nach sich ziehen. Sie müssen den Ländern im Rahmen des Finanzausgleiches voll abgegolten werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor